

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 30

Neuteich, den 30. Juli

1925

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch  
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,  
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Neuteich** im Waisenhause Dienstag, den 4. August 1925  
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,  
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Gr. Lichtenau** Gasthaus Zander, den 18. August 1925  
um 1 1/2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,  
um 2 1/2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Kunzendorf** Gasth. Mollenhauer, den 25. August 1925  
um 1 1/2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,  
um 2 1/2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Wiederkunft steht.

Tiegenhof, den 22. Juli 1925.

#### Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

### Diehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Collwut.

Nachdem bei einem bei der Försterei Montau getöteten Hunde amtstierärztlich Collwut festgestellt ist, wird zum Schutze gegen die Collwut auf Grund der §§ 18 ff und der §§ 36 ff des Diehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) sowie § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 und diehseuchenpolizeilichen Anordnung des preussischen Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 folgendes bestimmt:

Es wird ein Sperrbezirk gebildet, der aus dem Gebiet des Kreises südlich der Straße Kalthof, Gnojau, Kunzendorf bis zur Stromweiche mit Ausschluß der genannten Ortschaften besteht.

Innerhalb dieses Sperrbezirks wird die **sofortige Festlegung** (Ankettung oder Einspernung) **aller Hunde für den Zeitraum von 3 Monaten** angeordnet. Die angefetteten oder eingesperrten Hunde sind so abzufordern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

Der Festlegung ist gleich zu erachten, wenn die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem Maulkorb unter gewissenhafter Bewachung frei umherlaufen.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne polizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Die Benutzung der Tiere zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sein müssen. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs bezw. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider in dem Sperrbezirke frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren polizeiliche Tötung sofort angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bei Vorsätzlichkeit auf Grund des § 74 Ziffer 3 des Reichsdiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt gemäß 76 Ziffer 1 des genannten Gesetzes Geldstrafe oder entsprechende Haft.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Tiegenhof, den 27. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3.

### Polizeiverordnung

#### betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

§ 1 der Polizeiverordnung betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen vom 22. 6. 1923 erhält folgende Fassung:  
Der Ausschank von Branntwein und Spirituosen ist in allen Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr nachm. und an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 5—12 Uhr vorm. verboten.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spirituosen, wie kaufmännische Geschäfte und Konsumvereine, die zum Kleinhandel mit Spirituosen offen oder in versiegelten Flaschen berechtigt sind, ist dieser Handel am Freitag von 2 Uhr nachm. ab, sowie am Sonnabend jeder Woche und den zum Handel freigegebenen Sonn- und Festtagen verboten.

In gleicher Weise ist der Verkauf von Branntwein und Spirituosen über die Straße offen oder in versiegelten Flaschen für sämtliche Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften am Freitag von 2 Uhr nachm. ab, sowie am Sonnabend jeder Woche und an den zum Handel freigegebenen Sonn- und Festtagen, verboten.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger der freien Stadt Danzig in Kraft.

Danzig, den 25. Mai 1925.

### Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht.

Nach Abänderung der Polizeiverordnung vom 22. 6. 1923 Staatsanzeiger Teil I Seite 455 — ist nunmehr verboten:

- den Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften:
  - a) der Ausschank von Branntwein und Spirituosen am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr nachmittags und an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 5 bis 12 Uhr vormittags,
  - b) der Verkauf von Branntwein und Spirituosen über die Straße offen oder in versiegelten Flaschen am Freitag von 2 Uhr nachmittags ab, sowie am Sonnabend und an Sonn- und Festtagen (auch an den zum allgemeinen Handel freigegebenen Sonn- und Festtagen) den ganzen Tag.
- den Kleinhandlungen (kaufmännischen Geschäften, Konsumvereinen usw.)  
der Handel mit Branntwein und Spirituosen offen oder in versiegelten Flaschen am Freitag von 2 Uhr nachmittags ab, sowie am Sonnabend jeder Woche und an allen Sonn- und Festtagen für den ganzen Tag.

Die Polizeiorgane des Kreises sind angewiesen, die Kontrolle scharf durchzuführen und jeden Verstoß zur Anzeige zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekanntgeben zu lassen und die Innehaltung der Bestimmungen zu überwachen.

Tiegenhof, den 24. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 4.

### Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 12. Juni d. Js., Kreisblatt Nr. 25, ersuche ich **sämtliche** Gemeinden des Kreises, die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen nach der eben genannten Bekanntmachung aufzustellen und dem zuständigen Amtsgericht einzureichen. Es haben also auch die zum Amtsgericht

Tiegenhof gehörigen Gemeinden mit den Anfangsbuchstaben A bis M die Urlisten aufzustellen und einzureichen.  
Tiegenhof, den 22. Juli 1925.

**Der kom. Landrat.**

**Nr. 5.  
Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1925.**

Die Herren Ortsvorsteher von Altenau, Beiershorst, Brodsack, Dammfelde, Eichwalde, Jankendorf, Kalthof, Keitlau, Lafendorf, Gr. Lesewitz, Mielenz, Mierau, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Parschau, Plezendorf, Schadwalde, Schöneberg, Dierzehnhuben und Vogtei werden unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 4. d. Mts. sowie meine Kreisblattverfügung vom 16. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 24 — wiederholt an Einreichung des Voranschlages nebst den weiteren Unterlagen nunmehr **bestimmt bis zum 10. August d. Js.** erinnert.

Tiegenhof, den 24. Juli 1925.

**Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

**Nr. 6.**

**Sahrraddiebstahl.**

Am 11. d. Mts. gegen 10 Uhr nachmittags wurde vor der Gastwirtschaft Dyc in Kalthof ein Fahrrad gestohlen. Ich ersuche sämtliche Polizeiorgane des Kreises nach dem nachstehend beschriebenen Fahrrad zu forschen und es beim Auffinden mit Beschlagnahme zu belegen und mir sofort Nachricht zu geben.

**Beschreibung des Fahrrades:**

Fabrikmarke: „Artus“, Nr. 117 602, rote Bereifung, gelbe Felgen mit zwei schwarzen Streifen, Klingel und Bremsvorrichtung am Vorderrad waren nicht in Ordnung, Torpedofreilauf mit Rücktrittsbremse, nach oben gebogene Lenkstange mit zwei schwarzen Griffen. Das Rad war wenig gebraucht und vor ca. 3 Monaten gekauft worden.

Tiegenhof, den 24. Juli 1925.

**Der kom. Landrat.**

**Nr. 7.**

**Desinfektionsmittel bei Viehseuchen.**

Der Senat, Gesundheitsverwaltung, in Danzig hat auf Grund des § 11 Abs. 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen bestimmt, daß auch das von den Fabrikwerken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen, hergestellte Desinfektionsmittel Caporit als Desinfektionsmittel angewendet werden darf.

Tiegenhof, den 24. Juli 1925.

**Der kom. Landrat.**

**Nr. 8.**

**Schweineseuche.**

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers M. Fieguth in Neuteich ist amtstierärztlich Schweineseuche festgestellt. Das Gehöft ist mit den sich aus den §§ 263—268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 21. Juli 1925.

**Der kom. Landrat.**

**Nr. 9.**

**Schweineseuche und Schweinepest.**

Unter dem Schweinebestande der Gutsbesitzerin Frau Ida Wiebe in Gr. Lesewitz ist amtstierärztlich Schweineseuche und Schweinepest festgestellt. Das Gehöft ist mit den sich aus den §§ 263—268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 21. Juli 1925.

**Der kom. Landrat.**

**Nr. 10.**

**Bestätigung von Schöffen usw.**

Auf Grund der gemäß Gesetz vom 4. 4. 24. stattgehabten Wahlen sind von mir als Schöffen und stellvertretende Schöffen bestätigt worden:

No. Nr.	Gemeinde	a) } Schöffen b) } c) stellv. Schöffen			An-gabe ob Neu- oder Wied. Wahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
1	Damerau	a) Mater b) Weise c) Jaschinski	Carl Willi Jakob	Hofbesitzer Gutsbesitzer Maurer	Wiederw. Neuw. "

Tiegenhof, den 27. Juli 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,  
kom. Landrat.**

**Nr. 11.**

**Personalien.**

Der zum Schulvorsteher der evangelischen Schule in Gr. Lesewitz gewählte Gutsbesitzer Paul Epp in Herrenhagen ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 16. Juli 1925.

**Der kom. Landrat.**

# Buchbinderarbeiten

werden schnell und sauber ausgeführt von

**Buchdruckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich.**